

für Arnulf sagen, etwa der Hildegards, der Tochter Ludwigs d. Jüngeren⁷⁰).

Wenn der Bischof von Vercelli sich nach seinem Sturz zu Arnulf begab, so tat er nichts anderes, als was vor ihm die Ratgeber anderer karolingischer Herrscher getan hatten, wenn sie ihren Einfluß auf die Regierung verloren oder gar in Ungnade fielen: sie wandten sich an einen anderen karolingischen König, um durch dessen Hilfe die alte Stellung zurückzugewinnen oder doch wieder eine entsprechende zu erlangen⁷¹). Vielfach war dies der einzige Schutz vor der Willkür des Herrschers: sich mit einem Rivalen zu verbinden⁷²).

Der einzige ernsthafte Rivale Karls III. war damals Arnulf. Er, der illegitime Sohn Karlmanns, und Karls illegitimer Sohn Bernhard waren

⁷⁰) BM² 1756 l. D ü m m l e r, Ostfränkisches Reich 3, 301. Später war sie, wohl einzige Nachkomme Ludwigs d. Jüngeren, an einem Komplott gegen Arnulf beteiligt; D ü m m l e r S. 393 f.

⁷¹) Vgl. z. B. Ann. Bert. 861, ed. Waitz S. 55 (= ed. Grat, Vielliard, Clémencet, Levillain S. 85), oder Ann. Fuld. 870, ed. Kurze S. 70. Weitere Belege: Ann. Bert. 866, 875, 879, ed. Waitz S. 84, 127, 148 f. (= ed. Grat, Vielliard, Clémencet, Levillain S. 131 f., 199, 235 f.); Ann. Fuld. 859, 861, 866, 879, ed. Kurze S. 53, 55, 64 f., 93; Ann. Vedast. 898, ed. v. Simson S. 80 f.; vgl. auch Regino 866, ed. Kurze S. 90; Ann. Fuld. 854, ed. Kurze S. 44. Die Stellen könnten leicht vermehrt werden. Vgl. Schlesinger, Karlingische Königswahlen (wie Anm. 2), dem es allerdings auf die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Vorgänge ankommt und der deshalb nicht immer hervorhebt, daß hinter den wechselnden Verlassungen und Wahlen oft zwei sich bekämpfende Adelsparteien standen, von denen jede mit Hilfe ihres Kandidaten den entscheidenden Einfluß auf die Regierung des jeweiligen Teilreiches zu erringen hoffte.

⁷²) Gelang dies nicht, so mußten die Großen meist ihr Heil in der Flucht zum Bretonenherzog, zu slawischen Fürsten, nach Benevent oder an die spanische Grenze suchen; gelegentlich wurden Bündnisse mit den Arabern oder den Normannen angedroht, um den herbeigerufenen Karolinger zum Eingreifen auch moralisch zu verpflichten. Die Unsicherheit, in der die Großen lebten, geht nicht nur aus zahlreichen Berichten der erzählenden Quellen hervor: vor allem in den westfränkischen Capitularien wird der König mehrfach verpflichtet, niemanden ohne rechtliches Urteil seine *honores* zu entziehen usw.; entsprechende Ermahnungen finden sich des öfteren. Vgl. P. Classen, Die Verträge von Verdun und von Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches, HZ. 196 (1963) 1 ff. Daß die Großen, wenn sie dem Herrscher die Treue hielten, Anspruch auf eine ihrer Herkunft angemessene, oft sehr reiche Ausstattung hatten, daß der König sich beim Vorgehen gegen einzelne mächtige Männer oder Gruppen der Unterstützung anderer versicherte — dies wird durch die hier gegebene Aussage in keiner Weise berührt. Treffend, doch mit nicht ganz verständlicher Frontstellung K. F. Werner, Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls d. Gr., in: Karl d. Gr. 1 (1965) 123 ff.